



Regelung zu Absenzen und Urlaubsgesuchen von Schülerinnen und Schülern

1. Grundsätzliches

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) regelt unter anderem das Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht (vgl. Art 4 VSG).

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) regelt Dispensationen und Absenzen (vgl. §5 VSV).

Der Rechtsschutz und allfällige Strafbestimmungen richten sich nach Art. 80 und Art. 82 VSG.

1.2 Verantwortlichkeit

Eltern sowie Dritte¹ haben die Pflicht, die Kinder an der Erfüllung der Schulpflicht und deren regelmässigen Schulbesuch zu unterstützen (vgl. Art 60 VSG).

Sie sind dafür verantwortlich, dass der infolge vorhersehbarer Absenzen verpasste Unterrichtsstoff (inklusive Hausaufgaben) selbstständig in Absprache mit der Klassenlehrperson aufgearbeitet wird. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfe durch die Lehrperson.

1.3 Schriftliches Gesuch

Die Eltern reichen der Schule ein schriftliches Gesuch für die Abwesenheit ihrer Kinder ein. Formulare für die Beantragung von Absenzen können auf der Gemeinde Homepage [Dallenwil - Online-Schalter Schule](#) heruntergeladen werden.

1.4 Gültigkeit

Diese Urlaubsregelung gilt ab dem Eintritt in das erste Kindergartenjahr. Für Kinder im ersten Kindergartenjahr ist es möglich, zusätzliche Dispensationstage zu erhalten. Dispensionsgesuche zu Beginn und Abschluss eines Schuljahres sowie vor und nach Ferien oder Feiertagen werden grundsätzlich abgelehnt.

2. Unvorhergesehene Absenzen

Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall, besonderer Vorfälle in der Familie etc. ist die Schule unverzüglich per Klapp zu informieren. Absenzen sind mündlich oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson zu entschuldigen.

3. Vorhersehbare Absenzen

3.1 Kurzabsenzen

Basierend auf der aufgeführten Absenzenregelung der Schule Dallenwil können Lehrpersonen über Dispensationen von bis zu vier Halbtage entscheiden. An der Schule Dallenwil gilt daher die folgende Regelung:

- Pro Schuljahr können begründete Begehren für eine Absenz im Umfang von maximal vier Halbtagen (einzeln oder zusammenhängend) für persönliche Bedürfnisse bei der Klassenlehrperson beantragt werden. Ab dem 5. Halbtage liegt der Zuständigkeitsbereich bei der Schulleitung.
- Die Klassenlehrperson ist mittels Formular, aus organisatorischen Gründen zehn Tage im Voraus, schriftlich zu informieren.

¹ Dritte = Personen denen eine Schülerin/ ein Schüler vorübergehend anvertraut wird

- Diese Absenzen gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen.

Für die Teilnahme an nachfolgend aufgeführten Anlässen ist kein Gesuch nötig. Es reicht eine rechtzeitige Mitteilung (auf Verlangen mit Bestätigung) an die Klassenlehrperson.

- Arzt-, Zahnarztbesuche, externe Therapien, etc. sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Lehrpersonen im Voraus zu informieren.
- Anlässe der Musikschulen
- Nationaler Zukunftstag 5.-8. Schuljahr (für Mädchen und Knaben)
- Für fremdsprachige Kinder: Besuch des offiziellen heimatkundlichen Sprachunterrichts

3.2 Vorgehen bei mehrtägigen Absenzen und ausserordentlichen Urlaube

Absenzgesuche für länger dauernde Urlaube müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abwesenheit schriftlich und begründet bei der Schulleitung beantragt werden.

Absenzgesuche bis zu einer Woche bewilligt die Schulleitung; längere Urlaube die Schulkommission.

Länger dauernde Absenzen werden gewährt, wenn unumgängliche, einmalige und zwingende Gründe vorliegen, die den Kindern Nachteile bringen, wenn sie nicht dispensiert werden. Für Kinder im 1. Kindergartenjahr (freiwilliger Kindergarten) ist es möglich, zusätzliche Unterrichtstage als Urlaub pro Schuljahr zu beziehen.

Die nachfolgenden Gründe können zu einer Bewilligung des Urlaubsgesuchs führen:

- für Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport
- für künstlerische-kulturelle Aktivitäten
- für hohe religiöse Anlässe
- zur Förderung spezieller Talente

3.2.2 Präzisierungen:

Zu d) Bezüglich der Dispensation im Zusammenhang mit der Förderung von Sporttalenten orientiert sich die Praxis an den Empfehlungen des Amts für Sport. Es ist das offizielle Formular des Kantons Nidwalden einzureichen. Es kann von der Website der Schule Dallenwil heruntergeladen werden.

4. Übersicht

Art der Abwesenheit	Dauer	Antrag / Entschuldigung	Zuständigkeit
Krankheit/ Unfall, unvorhersehbare Ereignisse	Bis 3 Tage	Mündliche oder schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten (gemäss Weisung der Klassenlehrperson)	Klassenlehrperson
	Ab 4 Tage	Auf Verlangen der Klassenlehrperson zusätzlich Arztzeugnis	Klassenlehrperson
Kurzabsenzen bis 1 Woche	Bis 4 - Halbtage pro Schuljahr	Begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson mittels Formular, 10 Tage im Voraus	Klassenlehrperson
	3 bis 5 Tage im Schuljahr	Begründetes Gesuch an die Schulleitung mittels Formular, mindestens 4 Wochen im Voraus	Schulleitung
Ausserordentliche Urlaube	Mehr als 5 Tage	Begründetes schriftliches Gesuch an die Schulkommission zuhanden der Schulleitung, mindestens 4 Wochen im Voraus	Schulkommission

5. Inkrafttretung

Diese Absenzen- und Urlaubsregelung wurde am 17. Juni 2024 durch die Schulkommission beschlossen und tritt per Schuljahr 2024/25 in Kraft.

6. Anhang



GEMEINDE
DALLENWIL

BILDUNG

SCHULVERWALTUNG



Schule
DALLENWIL

Wiesenbergstr. 13, Postfach 30 688 Dallenwil
Tel. 041 626 02 37, sekretariat@schule-dallenwil.ch

GESUCH UM SCHULDISPENSATION Beurlaubung / Entschuldigte Schultage

Name:	Vorname:
Klasse:	Lehrperson:
Anzahl Schulhalbtage:	<input type="checkbox"/> betrifft auch Geschwister
Datum der Absenz (von - bis):	
Grund des Gesuchs:	
Beilagen:	
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Entscheidung der Klassenlehrperson / Schulleitung

bewilligt nicht bewilligt

Bemerkungen:

Religions- & Musiklehrpersonen; Logopädie oder Psychomotorik sind nicht informiert.	
Datum:	Unterschrift:

Eltern → Lehrperson → Schulleitung → Eltern

Kompetenzen:	bis 2 Tag (4 Halbtage)	Klassenlehrperson
	3 bis 5 Tage	Schulleitung
	Mehr als 1 Woche	Schulkommission